

Dazu: Gemahlschaft, das Verhältnis des Gemahls zur Vermählten, Ehe. || **gemäßen**, tr.: die Erinnerung an etwas erregen, absichtlich, häufiger unwillkürlich, bei mit sachlichem Subj.: Etwas gemäht mich (oder mir) sonderb, kommt mir jo vor. || **Gemälde**, das, -s; u.v.; Gemälden, -lein: ein gemaltes Bild, eig.: ein mit Farben auf einer Fläche dargestelltes; übertr. auf alles, was einem einen Ggf. lebhaft und sinnlich anschaulich wie in einem Gemälde entgegentreten läßt, nam. von einer solchen Darstellung, Schilderung (s. d.) in Worten; etwas nur Gemaltes, dem das körperliche Sein, das Wesen fehlt (Schemen); anderseits auch im Gg. zum Namen der wirkliche, wesenhafte Inhalt einer Darstellung. Als Bst. z. B.: Gemäldeausstellung; Gemäldegalerie, =saal, =sammlung. || **Gemäng**, der, -(e)s; -e: Mang, Mängung; Gemang (oder Mang)furter, =orn. || **Gemärlung**, die; -en: Märlung, Märl = Grenze und abgegrenztes Gebiet. || **Gemäß**, das, -es; -e: das Maß, und Maßgeß. || **gemäß**, Gw.: mit einer Ergänzung im Dativ (oder = flehentlich — im Genitiv) dem Genannten angemessen, entsprechend, damit übereinstimmend; wie es die Beschaffenheit und das Verhältnis des Genannten erfordert, als Gw. und bef. oft als Uv., mit der Kraft eines Bw. (vgl. nach, zufolge). Dazu: Gemäßheit, das Gemäßsein: In Gemäßheit des Befehls = dem Befehl gemäß, zufolge. || **Gemäuer**, das, -s; u.v.: Mauerwerk, bef. von Trümmern. || **gemein**, Gw.: Ggß. zu besonder (s. d.) mit ineinandergreifenden Absichtungen der Bedeutung — außer für 3 e gew. nur als Gw. (vgl. insgemein; gemeinlich) und ohne Steigerung —: 1) nicht einem Wesen (Ggf., Menschen usw.) bef. eigend, sondern mehreren genannten oder vielen überhaupt, den meisten, allen zukommend oder gehörig, — dafür oft wegen nachfolgenden Mißverständnisses (s. 3e): gemeinsam, gemeinschaftlich, allgemein: a) in bezug auf etwas, das bei mehreren miteinander verglichenen Einzelwesen übereinstimmend vorhanden ist (gemeinsam): Das haben sie miteinander gemein, es ist ihnen gemein; Sie beslagen mit mir unser gemeines Geschäft. G.; Selbst den gemeinen Feind mir niederhalten. **Gh.** / h) in bezug auf etwas, das keinem einzelnen besonders und ausschließlich gehört, sondern z. B. allen — und nam. von dem Eigentum einer Gesamtheit: Auf der gemeinen Hertrasse; Der Abgeordnete macht die Reise auf gemeine Kosten, auf Kosten der abordnenden Gesamtheit, dagegen in bezug auf mehrere Einzelwesen: Die beiden machen die Reise auf gemeinschaftliche [nicht: gemeine] Kosten; Sie besitzen das Haus gemeinsam [nicht: gemein]. / e) von gleicher miteinander verbindenden Wichtigkeit: Mit einem gleiche Sache haben, machen. — 2) für eine ganze große Gesamtheit geltend, sie umfassend, allgemein, nam. in bezug auf politische (bürgerliche und staatliche) Gesamtheiten und Genossenschaften: Für das gemeine Wohl oder Beste sorgen; Das gemeine Wesen; Zu gemeinem Feind; aber auch sonst, wo freilich oft schon die Bedeutung 3 sich einmischt: Der gemeine (oder Menschen-) Verstand, wie er allen Menschen gemein ist; Gemeine (oder Menschen-) Liebe; Die Kette . . . | die den besondern Satz an den gemeinen bindt. **Haller**; Das gemeine Recht, das für ganz Deutschland als Regel geltende, im Ggß. zu den besondern Gesetzbestimmungen der Einzelstaaten (eine nach der Zeit schwankende Bestimmung), jetzt gew.: das römische Recht; anderseits auch im Ggß. zu den Vorrechten (Privilegien): das für alle geltende Recht. — 3) gewöhnlich, häufig, in großer Menge vorhanden oder vorkommend, die große Mehrzahl oder die Regel bildend, alltäglich, (ordinär), womit sich oft die Bedeutung der geringen Schätzung oder des geringen Werts verbindet im Ggß. zum Seltenen, Außerordentlichen, Höhern, Edlen, oder, in bezug auf den Stand, auch nur des Vornehmen: a) Die Vllge ist gemein bei ungesogenen Leuten; Der Kostwettbewerb ist einer der gemeinsten Schmetterlinge; Der gemeine Sperrling und so bei sehr vielen Tieren und Pflanzen zur Bezeichnung der (bei uns) gewöhnlichsten Art; Im gemeinen Leben, Kauf der Dinge; Ein gemeines [Ggß. Schall-] Jahr; Ein gemeiner [Ggß. Zeit-] Tag; Die gemeine [profane, Ggß.] bettliche, bittliche] Gesichte; Die gemeine Wirtschaft, im Ggß. zur höhern, verklärten Dichtwelt; Nichts Gemeines [Alltägliches] will ich damit sagen. **Gh.**; Denn aus Gemeinem ist der Mensch gemacht, | und die Gewohnheit nennt er seine Kanne. **Gh.** / h) von Menschen, in bezug auf ihre äußere Stellung, auf Rang und Würde: zur

großen Masse gehörig, im Ggß. zu den Vornehmen (wo sich oft auch der Begriff der niederen Bildung einmischt): Die gemeinen Leute; Das gemeine Volk; Im gemeinen Leben; nam. oft im Heer, im Ggß. zu den Offizieren: Ein gemeiner Soldat und als Juv.: Ein Gemeiner. / e) zu b.: sich gemein machen, mit Leuten niederen Standes, ohne Rücksicht auf Standesunterschied, verkehren, gew. (s. e) mit dem Nebenbegriff, daß man sich dadurch an seiner Würde etwas verbeuge, und so auch in sittlicher Beziehung: sich erniedrigen. / d) (nam. bibl.) gewöhnlich, weltlich (profan) (Ggß.: heilig). / e) in entscheidend tadelnem Sinn, der freilich auch im Vorhergehenden oft mehr oder minder durchschimmert, im Ggß. zum Edeln = unedel, ohne innere Würde; nam. oft: niedrig in sittlicher Beziehung; pöbelhaft; dem Sinn, der Sittlichkeit, der Weise des Bößes gemäß: Gemeine Entsehung, Boten; Er ist doch ein gemeiner Mensch; Etwas ins Gemeine herabziehen. — 4) als Bst. (vgl. Gemeindeg., z. B.: Gemeinderat, =anger [1 b], f. Gemeindeganger, Märend; Gemeindegut (das) [2], Ggß. mundartliches Deutsch; auch als Gw.; vgl. Gemeindegasse; gemeinheits [2], für alle faßlich (populär); gemeinheits [2], für die Allgemeinheit gefährlich; Gemeinheits [2]; Gemeinheits [2], =sinn, Sinn fürs Gemeinwohl; gemeinheits [2], vgl. allgemeinheits; Gemeindegut [1 b]; gemeinlich [3 a], für das als Uv. unbillige gemein = insgemein, gemeinlich, gewöhnlich; gemeinlich [2], zu aller Kunde gekommen; gemeinlich, =nützlich [2], den gemeinen oder allgemeinen Nutzen fördernd oder zu fördern bestrbt, ihm gewidmet; Gemeinort, =platz [1 a], ein Satz, Spruch, der für eine Menge von Fällen paßt, zumeist mit tadelndem Lebensinn des eben seiner zu großen Allgemeinheit wegen Nichtsfagenden und Abgedroschenen, dazu: gemeinpläßig, Gemeinplätzigkeit, =plätzigkeit; gemeinplätzig [2], f. Ggß. gemeinpläßig; Gemeinplätz [2], =geht; gemeinplätzig; Gemeinplätz [2], Ggß. Mundart; Gemeinplätz [1 a], Gemeinplätz; gemeinverständlich [2], =sittlich; Gemeinwert [2]; Gemeinwesen [2], der Staat; Gemeinwohl [2], das Wohl der Gesamtheit. || **Gemeinde**, die; -n: eine als ein durch gemeinsame Beziehungen in sich geschlossenes Ganzes erscheinende Gesellschaft, Genossenschaft, auch zuw.: eine sie vertretende Versammlung (s. Landesgemeinde), nam. politisch und kirchlich. Die Form ohne b meist nur noch theologisch; als Bst. (vgl. gemein): Gemeindeganger, =anger; Gemeindeglied; Gemeinderat; Gemeindegemeinschaft; Gemeindegewalt; Gemeindegewalt; Gemeindegewalt; Gemeindegewalt. || **Gemeinheit**, die; -en: 1) das Gemeinlich, ein gemeines (s. d. 3e), unedel, niedrig-pöbelhaftes Wesen (ohne Mz.) und —: eine einzelne Äußerung oder Kundgebung solches Wesens. — 2) das Gemein- oder Gemeinlich (s. gemein 1): Gemeinheit der Güter; gew.: Gemeinlichkeit, Gemeinlichkeit. — 3) (veralt.) Gemeinde, nam. in politischer Beziehung (Kommuune) und: der ihr gehörende Besitz. || **Gemeinlich**, Uv.: 1) gewöhnlich, gemeinlich, insgemein. — 2) (mundartl.) insgesamt, insgemein. || **Gemeinlich**, Gw.: gemeinschaftlich (s. gemein 1); Gemeinlichkeit. || **Gemeinschaft**, die; -en: der Zustand, wo mehreren Wesen etwas gemein ist, sie durch etwas ihnen Gemeines (s. d. 1) verbunden sind (ohne Mz.) — und: diese Verbindung; bef. im kirchlichen Leben Bezeichnung der vielfach stetenartigen, religiöse Vertiefung suchenden Kreise (dazu: Gemeinschaftsbewegung; Gemeinschaftsteile usw.). || **Gemeinschaftlich**, Gw.: in Gemeinschaft, auf Gemeinschaft begründet; mehreren gemein; gemeinlich: Gemeinschaftlichkeit. || **Gemenge**, das, -s; u.v.: 1) das Mengende, die Mengerei. — 2) das Ergebnis des Mengens, das Gemenge (s. Gemang). — 3) in großen Schäfereien ein Vertrag zwischen Herrn und Schäfer, wonach dieser mit der Herde des Herrn und in bestimmtem Verhältnis zu deren Größe eine Anzahl eigener Schafe weidet und danach seinen bestimmten Anteil an Gewinn und Verlust vom Ertrage hat: Gemengschäfer, =schäferet. || **Gemengsel**, das, -s; 0: Mengsel, Gemenge, Mischmasch. || **Gemer(e)**, das, -(e)s; -e: 1) Mertz oder Wahrzeichen; etwas, insofern man daraus etwas abnehmen kann, nam. (Bergb.) ein ins Gestein gehauenes Zeichen, Stufe; (Weidm.) das Blut eines angeschossenen Tieres als dessen Spur zeigend. — 2) Mertzvermögen: Ein feines Gemerte für etwas haben. — 3) bei den Meisterjüngern: das Gerüst oder Pult für den „Mertz“. || **Gemessen**, Gw.: (s. messen)